

## Änderung des **NÖ SOZIALHILFEGESETZES 2000** (NÖ SHG)

### Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

die Volksanwaltschaft

den Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

die Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung

den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime  
die Abteilung Finanzen – F1  
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime- GS7  
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4  
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6  
die Abteilung Gemeinden – IVW3  
die Abteilung Allgemeine Förderung- F3  
den Landesschulrat NÖ  
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs  
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ  
die Interessensvertretung der NÖ Familien  
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft  
die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft  
den Österr. Kriegsopfer- und Behindertenverband  
den Österr. Zivilinvalidenverband, Bundeszentrale  
die ARGE Behinderteneinrichtungen  
das Österr. Kolpingwerk  
den Lebenshilfe NÖ  
die Caritas der Diözese St. Pölten  
die Caritas der Erzdiözese Wien  
den Österr. Gewerkschaftsbund  
die Abteilung F3-S (F3 Seniorenstelle)  
den NÖ Seniorenring

den Seniorenbund

den Pensionistenverband Österreichs

NÖ Hilfswerk

NÖ Volkshilfe

das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ

den NÖ UVS (Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ)

das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

die Abteilung Gesundheitswesen, GS1

die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen – Koordinierungsstelle für Ausländerfragen, IVW2-K

die ARGE Behinderteneinrichtungen

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

die Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle NÖ

die NÖ Gebietskrankenkasse

die Abteilung Wohnungsförderung, F2

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
2. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
3. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
4. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

5. der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
6. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
7. die Lebenshilfe NÖ
8. der Pensionistenverband NÖ
9. das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ

### **Allgemeine Stellungnahmen:**

#### Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:

Wir bedanken uns für die Übermittlung eines Entwurfes der Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes mit Schreiben vom 16.2.2011 und dürfen dazu festhalten, dass aus Sicht unserer Abteilung keine Bedenken gegen die intendierte Novellierung bestehen.

#### Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:

Im Gesetzesentwurf werden personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form (der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Hilfeempfänger,... ) verwendet.

Im Motivenbericht findet sich ein Mix an geschlechtergerechter und nichtgeschlechtergerechter Formulierung: eingetragene Partnerin und eingetragener Partner, der Ehegatte, der Hilfeempfänger, ....

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

*Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt. Auf die Empfehlungen im Leitfaden "Geschlechtergerechtes Formulieren" des Arbeitskreises Gender Mainstreaming darf verwiesen werden.*

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen weder inhaltliche noch konsultationsmäßige Bedenken bestehen, da sich die für die Gemeinden erwartbaren Kostensteigerungen aus der Novellierung des § 41 Abs. 1 (durch eine Änderung der Rechtsgrundlage der Bagatellgrenze beim Schenkungskostenersatz) in einem akzeptablen Rahmen bewegen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Pensionistenverband NÖ:

Der Pensionistenverband NÖ erhebt keinen Einwand zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ:

Aus unserer Sicht gibt es keine Einwände gegen die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes samt Erläuterungen.

## Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

### Gesetzestext

### Stellungnahme

#### Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

zum Titel und zum Einleitungssatz:

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

Abteilung LAD/Verfassungsdienst  
Im Titel und im Einleitungssatz sollte die Abkürzung „(NÖ SHG)“ entfallen.

#### Z. 1

##### § 32

Hilfe zur sozialen Eingliederung

- (1) unverändert
- (2) Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Sie umfasst auch *Geldleistungen nach § 11 Abs. 2 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. 9205-0, in stationären Einrichtungen* sowie Fahrtkosten im Sinne des § 27 Abs. 3.
- (3) unverändert

Zu § 32 und § 33:

Abteilung LAD/Verfassungsdienst  
Die Fassungsbezeichnung „-0“ könnte entfallen, da es sich um eine Verweisung auf Rechtsvorschriften derselben normsetzenden Autorität handelt.

#### Z. 2

##### § 33

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

Bei den Ausführungen zu § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 sollte beim Zitat des Landesgesetzblattes die Abkürzung „Nr.“ entfallen.

- (1) unverändert
- (2) Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege in teilstationären und stationären Einrichtungen. Sie umfasst auch *Geldleistungen nach § 11 Abs. 2 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. 9205-0, in stationären Einrichtungen* sowie Fahrtkosten im Sinne des § 27 Abs. 3.

### Z. 3

#### § 35 Ausmaß der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

- (1) unverändert
- (2) Die gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichteten Angehörigen haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten. *Ehegatten, eingetragene Partner, Großeltern, Kinder und Enkel* dürfen jedoch nicht zum Kostenbeitrag herangezogen werden.
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

### Z. 4

#### § 39 Ersatz durch Dritte

- (1) unverändert
- (2) Ehegatten, eingetragene Partner, Großeltern, Kinder und

#### Zu § 35 Abs.2:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „Zitat“ vor dem Wort „Ehegatten“ durch das Wort „Ausdruck“ ersetzt werden. Ebenso sollte die Wortfolge „das Zitat“ vor der Wendung „eingetragene Partner“, durch „die Wendung“ ersetzt werden.

#### Lebenshilfe NÖ

Eltern, die mit erwachsenen Menschen mit Behinderung leben, sollten in die Ausnahme von der Verpflichtung einen Kostenbeitrag zu leisten, aufgenommen werden.

#### Zu § 39 Abs. 2:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „Zitat“ vor dem

Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen, sofern sie eine *gesetzliche* Unterhaltspflicht trifft, aus diesem Rechtstitel nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

(3) unverändert

Wort „Ehegatten“ durch das Wort „Ausdruck“ ersetzt werden. Ebenso sollte die Wortfolge „das Zitat“ vor der Wendung „eingetragene Partner“, durch „die Wendung“ ersetzt werden.

#### Lebenshilfe NÖ

Weiters sollten in § 39 Abs. 2 Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung hier ebenfalls gesondert genannt werden und so von einer Ersatzleistung befreit werden.

### Z. 5

#### § 41

#### Ersatz durch den Geschenknehmer

(1) Hat ein Hilfeempfänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknehmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, so weit der Wert des Vermögens das Fünffache des Mindeststandards für eine alleinstehende Person gemäß der NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1, übersteigt.

(2) unverändert